Grant Thornton Unitreu | An instinct for growth™

News. Rechnungslegung. November 2014

FMA veröffentlicht Enforcement Prüfungsschwerpunkte für 2014
(§1 Abs. 2 RL-KG)

FMA veröffentlicht Enforcement Prüfungsschwerpunkte für 2014 (§1 Abs. 2 RL-KG)

FMA-Veröffentlichung
http://www.fma.gv.at/fileadmin/media_data/3_Unternehmen/08_Emittenten/Enforcement/FMA_Pruefungsschwerpunkte_2014.pdf

Neben den durch die ESMA vorgegebenen europäischen Prüfungsschwerpunkten, wählt die FMA die Kapitalflussrechnung (Cash Flow) als lokalen Schwerpunkt aus. Im Folgenden möchten wir Ihnen eine Kurzzusammenfassung der unseres Erachtens wesentlichen Eckpunkte der FMA-Veröffentlichung zur Verfügung stellen, die in die Arbeit der OePR entsprechend einfließen werden.

Konsolidierung

Besonderes Augenmerk wird auf die erstmalig verpflichtende Anwendung von IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 sowie der überarbeiteten IAS 27 und IAS 28 gelegt werden. Im Fokus steht die Neudefinition und Anwendung des Prinzips der "Beherrschung" iSd IFRS 10 und die neuen Angabe-Erfordernisse des IFRS 12. Im Anhang sind einerseits die maßgeblichen Ermessensentscheidungen und Annahmen bei der Beurteilung der Beherrschung anzugeben, aber auch Erläuterungen zu nicht beherrschenden Anteilen an Tochtergesellschaften zu geben. Maßgebliche Beschränkungen bei Zugang und Verwendung von Vermögenswerten der Unternehmensgruppe – insbesondere von wesentlichen Beständen an Zahlungsmitteln und -äquivalenten – sind anzugeben und zu erläutern.

Gemeinsame Vereinbarungen

Bei der erstmaligen Anwendung von IFRS 11 können gemeinsame Vereinbarungen im Vergleich zur vorherigen Behandlung nach IAS 31 anders einzustufen sein. Bei der diesbezüglichen Beurteilung der Rechte und Pflichten der Parteien sind Aufbau und Rechtsform des Unternehmens sowie vertragliche Vereinbarungen zwischen den Parteien zu würdigen. Bereits die durch das IFRS IC getroffenen Schlussfolgerungen (insbesondere für die Einstufung von gemeinsamen Vereinbarungen und der Berücksichtigung „sonstiger Sachverhalte und Umstände") sind bei der Aufstellung des Abschlusses zu berücksichtigen. Bei der Offenlegung sind neben den weiteren nach IFRS 12 geforderten Angaben die maßgeblichen Umstände für die Ermessensausübung und die wesentlichen Annahmen für die Einordnung der gemeinsamen Vereinbarung zu erläutern.

Sonstige Angaben im Zusammenhang mit IFRS 10 und IFRS 11

Für den Fall, dass sich der Konsolidierungskreis ändert oder ein Wechsel von der Quoten- zur Equity-Konsolidierung erfolgt, ist darzulegen weshalb die Bilanzierungsmethode geändert wurde und welche Auswirkungen sich daraus ergeben. Sollte sich das Unternehmen als Investmentgesellschaft einstufen und sich dadurch der Konsolidierungskreis ändern, sind die dafür maßgeblichen Umstände anzugeben. Durch die Möglichkeit Angaben zu Tochtergesellschaften, Gemeinschaftsunternehmen, gemeinschaftlichen Aktivitäten, assoziierten Unternehmen und nicht konsolidierten Unternehmen zusammen zu fassen, soll der Zielsetzung entscheidungsnützliche Informationen zu veröffentlichen, ein weiterer Schritt näher gekommen werden. Es soll die Formel „so viel wie notwendig, so kurz wie möglich" gelten. Schließlich verweist die FMA auf die umfangreichen Anhangsangaben zu Risiken im Zusammenhang mit strukturierten Unternehmen ("SPVs").

Ansatz und Bewertung latenter Steuern

Infolge der schwierigen wirtschaftlichen Gesamtumstände und den daraus mitunter resultierenden Einflüssen auf die Umkehr von abzugsfähigen temporären Differenzen und die Verwendung von Verlustvorträgen liegt ein weiterer Schwerpunkt im Ansatz und der Ermittlung latenter Steueransprüche. Dabei wird unter anderem von Seiten der FMA betont, dass das Vorliegen noch nicht genutzter steuerlicher Verlustvorträge dafür spricht, dass ein künftig zu versteuerndes Ergebnis nicht mit ausreichender

Wahrscheinlichkeit zur Verfügung steht. Dementsprechend müssen substanzielle Hinweise für eine Verwertungsmöglichkeit in absehbarer Zeit sprechen. Die Kriterien, wann ein zu versteuerndes Ergebnis zur Verfügung steht, sind vom Unternehmen für jeden Stichtag sorgfältig und nachvollziehbar zu prüfen. Zusätzlich sind Angaben über die substanziellen Hinweise für den Ansatz latenter Steueransprüche zu machen. Dazu zählen insbesondere Angaben über den Zeitraum der Realisierung, die Annahmen für die Ermittlung des realisierbaren Betrages und den Betrag der steuerlichen Verlustvorträge für die latente Steueransprüche angesetzt wurden. Für unsichere Fälle der Besteuerung („uncertain tax positions") ist bei wesentlichen Beträgen die Bilanzierungsmethode anzugeben.

Kapitalflussrechnung

Hier liegt der Fokus u.a. auf einer klaren Information über die Liquidität und Solvenz des Unternehmens und dessen Fähigkeit, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu erwirtschaften und deren Höhe und zeitlichen Anfall zu beeinflussen. Die FMA betont dass die Zuordnung der Zahlungsströme zu den einzelnen Bereichen (betriebliche Tätigkeiten, Investitions- und Finanzierungstätigkeiten) konsistent und nachvollziehbar zu erfolgen hat. Weiters will die FMA der korrekten Darstellung und den Angaben zu nicht zahlungswirksamen Transaktionen (z.B. Erwerb von Vermögenswerten, für die die Zahlung erst nach dem Bilanzstichtag erfolgt) besondere Beachtung schenken. Gleiches gilt für Cashflows aus der Übernahme bzw. dem Verlust der Beherrschung über ein Tochterunternehmen oder sonstige Geschäftseinheiten sowie für Geldflüsse, bei denen es trotz Anteilserwerb bzw. –verkauf zu keinem Kontrollwechsel kommt.

Schwerpunkte bei Unternehmen die nicht verpflichtet sind, einen IFRS Konzernabschluss erstellen

Die Abgrenzung und Zuordnung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen erfordert auf Grundlage des UGB subjektive Einschätzungen, weshalb an die entsprechende Dokumentation erhöhte Anforderungen zu stellen sind. Bei Banken verweist die FMA insbesondere auch auf sektorspezifische Abgrenzungen zwischen einer Bewertung zum Marktwert und zu Anschaffungskosten sowie auf die Regelungen betreffend Pensions- und Leihgeschäften.

Hinsichtlich der Abgrenzung zwischen dauernder und vorübergehender Wertminderungen iSd § 204 UGB wird u.a. ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, ob ein aktiver oder inaktiver Markt vorliegt, die Bewertung stetig erfolgt und bei unterschiedlicher Inanspruchnahme des Wahlrechts gemäß § 204 Abs. 2 letzter Satz UGB Gruppen nach art- und funktionsgleichen Finanzinstrumenten gebildet werden.

Ein weiterer Fokus wird auf die korrekte Abgrenzung zwischen Wertpapieren und Beteiligungen und auf Bewertungsfragen im Zusammenhang mit Anteilen an verbundenen Unternehmen gelegt werden.

Anhang

Die FMA verweist darauf, dass die Berichterstattung im Anhang zu verbessern ist. Dabei wird auf unternehmensspezifische Angaben anstatt „inhaltsloser Texte, die für das Unternehmen unwesentlich sind bzw. bloß eine Zitierung der IFRS darstellen" („boilerplate language") gedrängt. Der Anhang ist somit insbesondere auf „RUVV" zu überarbeiten (und nicht einfach zu kürzen), sprich er muss:

- **R**elevant
- **U**nternehmensspezifisch
- **V**erständlich und
- **V**ollständig

sein.

Banken, die Teil des Asset Quality Reviews waren, haben dessen wesentliche Auswirkungen im Anhang zu dokumentieren.

Die Experten von Grant Thornton Unitreu beraten Sie gerne bei der Beurteilung konkreter Auswirkungen der FMA-Prüfungsschwerpunkte auf Ihren Abschluss.

MMag. Christoph Zimmel
christoph.zimmel@at.gt.com
T +43 1 26 262-826

Mag. Jürgen Töglhofer, MIM
juergen.toeglhofer@at.gt.com
T +43 1 26 262-832

Grant Thornton Unitreu | An instinct for growth™

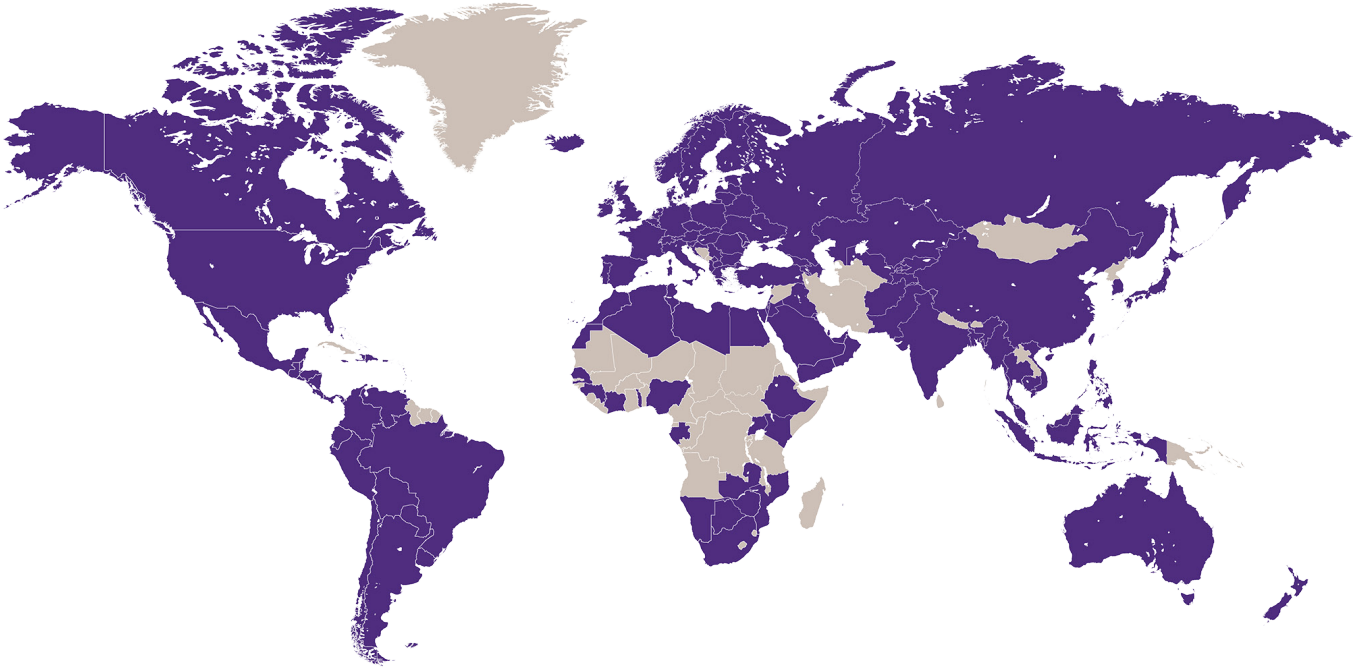

zurück zur Übersicht

Impressum:

Herausgeber:
Grant Thornton Unitreu GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Rivergate
Handelskai 92, Gate 2, 7A
1200 Wien
www.grantthornton.at

Für den Inhalt verantwortlich:
MMag. Christoph Zimmel
Mag. Jürgen Töglhofer, MIM

Grafik:
Sandra Schürz

©2014 Grant Thornton Unitreu GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Alle Rechte vorbehalten.

Die Informationen in dieser Publikation sind allgemeiner Art und sind nicht auf die individuelle Situation einer natürlichen oder juristischen Person abgestimmt. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir keine Haftung dafür übernehmen, dass diese Informationen so zutreffend sind, wie sie dies zum Zeitpunkt ihres Eingangs waren oder dass sie dies auch in Zukunft sein werden. Die Informationen haben lediglich den Zweck, Sie für die jeweilige Problematik zu sensibilisieren, um gegebenenfalls rechtzeitig den Rat eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Rechtsanwaltes Ihres Vertrauens in Anspruch nehmen zu können. Die zur Verfügung gestellten Informationen können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Es ist daher in jedem Falle notwendig, durch eine fachkundige Person, die unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles eine gründliche Analyse der betreffenden Situation vorgenommen hat, beraten zu werden.